**Zeitschrift:** Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

**Herausgeber:** Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

**Band:** 100 (1958)

**Heft:** 10

**Rubrik:** Verschiedenes

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 12.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

richtungen orientiert – als Schwerpunkt des Ganzen – in übersichtlicher Gliederung und Gründlichkeit das Kapitel «Die baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen». Diesem wird der von dem führenden Kältespezialisten und «Vater der Schnellkühlung», Dr. ing. W. Tamm, München, beigesteuerte Abschnitt über die Kühlanlage sowie die von Regierungsbaumeister F. Haan, Duisburg, verfaßten Ausführungen über das Kesselhaus ebenbürtig eingefügt. «Die Schlachthofwirtschaftliche Betriebslehre und Verwaltungskunde» bringt eine detaillierte, vornehmlich auf die deutschen Verhältnisse und gesetzlichen Grundlagen abstellende Übersicht der für Betrieb und Führung von Schlacht- und Viehhöfen maßgebenden rechtlichen, administrativen, wirtschaftlichen und kaufmännischen Grundsätze und deren Anwendung in der Praxis. Die Wiedergabe einschlägiger Satzungen und Dienstanweisungen und das 475 Nummern umfassende Literaturverzeichnis bilden den Abschluß.

Auf kleinem Raum ist eine erstaunliche Summe fachlicher Kenntnisse und praktischer Erfahrungen sowie von Problemen und Gedanken zusammengetragen, aufgewertet durch eine seltene Kenntnis der zugehörigen Literatur. Das Lehrbuch der Schlachthofkunde von H. Wagemann und H. Keller ist als wertbeständige, kompetente Darstellung unseres zeitgenössischen öffentlichen Schlacht- und Viehhofwesens anzusprechen und gehört in die Handbibliothek eines jeden, der damit leitend, bestimmend, mitarbeitend, lehrend und lernend beschäftigt ist. *V. Allenspach*, Zürich

**Nozioni di fisiopatologia della riproduzione e di fecondazione artificiale degli animali domestici.** Von Telesforo Bonadonna. Edizione 1957, Istituto sperimentale italiano «L. Spallanzani», Milano. L. 12 000.

In diesem in 6. Auflage erschienenen zweibändigen Werk mit einem Umfang von mehr als 1600 Seiten sind die Anatomie der Geschlechtsorgane und die Physiologie der Fortpflanzung unserer Haustiere unter besonderer Berücksichtigung der künstlichen Besamung zusammenfassend dargestellt. Besonders eingehend werden u.a. die Methoden und Resultate der morphologischen und chemischen Untersuchung von Spermien und Sperma beschrieben. Auch die pathologischen Erscheinungen der Spermienproduktion sind mitberücksichtigt, während auf andere Ursachen verminderter Fruchtbarkeit nicht näher eingegangen wird. 865 Abbildungen und mehr als 200 Tabellen sind in den Text eingefügt. Die sehr umfangreiche benützte und zitierte Literatur wurde in einem besonderen Heft zusammengestellt, welches zum Preise von L. 1000 separat bezogen werden kann. *W. Mosimann*, Bern

---

# VERSCHIEDENES

## Mitteilung des Vorstandes der GST

Die Verbindung der Schweizer Ärzte hat unter der Dachorganisation des «Generalsekretariates Schweizerischer Ärzteorganisationen» Institutionen ins Leben gerufen, die teilweise auch uns Tierärzten zur Verfügung stehen. Es sind dies:

1. Die Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Schweizer Ärzte.
2. Die Schweizerische Ärzte-Krankenkasse.
3. Das Ärztesyndikat für die Wahrung wirtschaftlicher Interessen.
4. Die Beratungsstelle für Buchhaltungs- und Steuerfragen der Verbindung der Schweizer Ärzte.

Im Nachfolgenden seien diese Institutionen etwas näher beschrieben.

## 1. Die Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Schweizer Ärzte
(nicht zu verwechseln mit der Eidg. obligatorischen AHV)

Die Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Schweizer Ärzte, Genossenschaft mit Sitz in Glarus (nachfolgend AHV genannt), ist eine private freiwillige Versicherungsinstitution. Zufolge Vertrag mit der GST können dieser Versicherung auch Tierärzte beitreten, und zwar unter Wahrung vollständiger Gleichberechtigung mit den ärztlichen Mitgliedern.

Die der AHV beitretenden Tierärzte haben sich beim Eintritt in die Reserven einzukaufen. Die einmalige Einkaufssumme beträgt Fr. 100.–.

Der Vorstand der GST, überzeugt von der Bedeutung dieser Versicherung für jeden einzelnen Tierarzt und dessen Familie, erachtet es als seine Pflicht, den Mitgliedern der GST diese Möglichkeit in Erinnerung zu rufen und sie zum Beitritt aufzumuntern. Die GST leistet an alle nicht über 30 Jahre alten Tierärzte, die der Versicherung beitreten, einen Beitrag an die Einkaufssumme von Fr. 50.–.

Die nachfolgende Orientierung gibt kurz Aufschluß über Zweck und Leistungen der Genossenschaft sowie über die Bedingungen des Beitrittes.

### *Zweck*

Die AHV stellt eine Alters-, Witwen- und Waisenversicherung auf dem Wege der Rentenzahlung oder der Kapitalabfindung dar.

Die Genossenschaft als solche bezweckt keinen Gewinn; alle Überschüsse werden im Interesse der Mitglieder verwendet. Die Geschäftsunkosten sind sehr gering.

### *Beitrittsmöglichkeiten*

Mitglied der AHV kann jeder Tierarzt werden, welcher der GST angehört.

Der Eintritt kann in Abt. A bis zum 40., in Abt. B bis zum 45. und in Abt. C bis zum 50. Altersjahr erfolgen.

Das Mitglied bestimmt die Höhe der Jahreseinlagen selbst.

In den bestehenden drei Abteilungen A, B und C können im Maximum bis Fr. 2000.– Einlagen pro Jahr geleistet werden.

### *Leistungen der Genossenschaft*

Die vom Mitglied geleisteten Einlagen, erhöht um die alljährlich von der Generalversammlung festgesetzten *Überschußanteile*, bilden das Kapital des Mitgliedes (Art. 10 der Versicherungsbedingungen).

*Beim vorzeitigen Tode eines Mitgliedes* erhalten die Hinterbliebenen nicht nur das Kapital des Mitgliedes, also nicht nur die geleisteten Einlagen plus Überschußanteile, sondern zusätzlich noch den Witwen- und Waisenanspruch. Sind beim Tode eines Mitgliedes weder Witwe noch Waisen vorhanden, so leistet die Genossenschaft an die gesetzlichen Erben neben dem Kapital noch eine zusätzliche Abfindung in der Höhe eines Witwenanspruches (Art. 11 bis 14 der Versicherungsbedingungen).

Die Einlagen können in den Abt. A und C während längstens 35 Jahren und in Abt. B während längstens 30 Jahren geleistet werden. Nach Erreichung einer gewissen Altersgrenze (55 Jahre in Abt. C und 65 Jahre in den Abt. A und B) hat das Mitglied aber das Recht, die jährlichen Prämienzahlungen einzustellen und die Umwandlung seines Kapitals in eine *lebenslängliche Rente* gemäß Art. 16 der Versicherungsbedingungen zu verlangen. Wünscht das Mitglied die Rente zum Beispiel nach dem 65. Altersjahre, so beträgt die Jahresrente für Männer zurzeit 10% des umgewandelten Kapitals. Die Rente wird dem Mitglied in unveränderter Höhe bis zum Tode ausbezahlt. Stirbt aber ein Rentenbezüger, bevor sein Kapital erschöpft ist, wird die Restanz desselben, das heißt der umgewandelte Betrag abzüglich die bezogenen Renten, den Hinterblie-

benen ausbezahlt. Es handelt sich hier also um Renten *mit Rückgewähr*. Die in Art. 16 der Versicherungsbedingungen aufgeführten Rentensätze sind seit der Gründung der Genossenschaft unverändert geblieben.

Bei Erreichung der genannten Altersgrenzen ist das Mitglied nicht gezwungen, die Rente zu beziehen, sondern es kann bis zur Vollendung der Versicherungsdauer die Prämien weiterleisten; es steht ihm auch frei, den *Rentenrückkauf* zu verlangen (Kapitalabfindung). In letzterem Falle hat es Anspruch auf die Auszahlung seines vollen Kapitals (geleistete Einlagen plus Überschußanteile).

Orientierungshalber sei hier noch bestätigt, daß von den tierärztlichen Mitgliedern der AHV dem Vorstand angehört: Dr. Willy Krapf in St. Gallen und dem Aufsichtsrat: Dr. Paul Merz in Aarau.

Für jede Auskunft und individuelle Beratung wende man sich an das Generalsekretariat Schweiz. Ärzteorganisationen, Sonnenbergstr. 9, in Bern (Tel. 031/28528.)

## 2. Die Schweizerische Ärzte-Krankenkasse

Genossenschaft von Schweizer Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten; entrichtet bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit vom 21. Tage, bzw. in Rezidivfällen innert einem Jahr vom 1. Tage an, ein Taggeld von Fr. 10.–, 15.–, 20.– oder Fr. 30.–, auf unbegrenzte Zeit, versieht also zugleich die Aufgabe einer Invaliditätsversicherung infolge Krankheit.

Die jährlichen Prämien betragen Fr. 188.–, 282.–, 376.– und 480.– (resp. Fr. 508.– für Frauen). Bis zum zurückgelegten 32. Altersjahre sind nur 50% und anschließend für weitere 2 Jahre nur 75% dieser Sätze zu bezahlen.

Mitglieder im festen Anstellungsverhältnis können mit der Kasse eine Vereinbarung treffen, um deren Leistungen auf die Bedingungen ihrer Anstellungsverträge in bezug auf den Gehaltsanspruch im Erkrankungsfalle abzustimmen.

Bei der Aufnahme, die gegen ein Eintrittsgeld von Fr. 25.– bis zum vollendeten 65. Jahr zulässig ist, hat der Kandidat in der Regel lediglich eine Erklärung über seinen Gesundheitszustand abzulegen und, sofern er über 35 Jahre alt ist (für die Klasse IV ab dem vollendeten 31. Jahr), eine Aufnahmetaxe zu entrichten. Beim Übertritt in höhere Klassen sind Einkaufssummen zu erlegen.

Für einen Jahresbeitrag von Fr. 17.50 ist ein Sterbegeld von Fr. 1200.– obligatorisch mitversichert; *gegen eine Mehrprämie von* 15% *der Prämien an die Krankenkasse kann seit 1. Januar 1958 auch das Unfallrisiko eingeschlossen werden.*

Die Kasse zählte am 31. Dezember 1957 = 4887 Aktivmitglieder, darunter 229 *Tierärzte* und verfügte über ein Deckungskapital von Fr. 18 950 500.– inklusive eines Fonds, der den Mitgliedern nötigenfalls die Prämienzahlungen abnimmt.

Die Auszahlungen seit der Gründung belaufen sich auf Fr. 15 168 300.– Krankengelder und Fr. 1 016 400.– Sterbegelder.

Als Vertreter der Gesellschaft Schweiz. Tierärzte gehört dem Verwaltungsrat an: Dr. med. vet. Anton Stöckli, Gerliswil.

Alle weiteren Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle, Zwinglistraße 11, St. Gallen.

## 3. Das Ärztesyndikat für die Wahrung wirtschaftlicher Interessen

Das *Ärztesyndikat für die Wahrung wirtschaftlicher Interessen* ist die wirtschaftliche Abteilung der Verbindung der Schweizer Ärzte. Gestützt auf einen Vergünstigungsvertrag zwischen der GST und dem Ärztesyndikat stehen die vom Ärztesyndikat abgeschlossenen Vergünstigungsverträge über ärztliche Bedarfsartikel (Medikamente, Verbandstoffe usw.) sowie die vom Ärztesyndikat geschaffenen Inkassostellen (Inkasso von Honorarforderungen) auch den Mitgliedern der GST zur Verfügung. Außerdem delegiert die GST einen Vertreter in den Vorstand des Ärztesyndikats (Dr. med. vet. Otto Meier, Liestal).

Durch die Vergünstigungsverträge übernimmt das Ärztesyndikat den Vertragslieferanten gegenüber das Delkredere und die Verpflichtung der Bezahlung der Rechnungen binnen 30 Tagen. Die Ärzte und Tierärzte, die bei den Vertragslieferanten beziehen, bezahlen somit die Rechnungen an das Ärztesyndikat. Sie sichern sich dadurch außer dem vertraglichen Kassaskonto einen *Umsatzrabatt*, den das Ärztesyndikat alljährlich ausrichtet. Die exklusiven Veterinärgrossisten sind allerdings nicht Vertragsfirmen des Ärztesyndikats.

Die Inkassostellen:

Ärztliche Zentralinkassostelle in Bern, Sonnenbergstraße 9, Telephon (031) 9 17 11,
Büro des Ärztesyndikats in Genf, 14 Boulevard de la Tour, Telephon (022) 25 12 30,

führen zu bescheidenen Ansätzen und mit gutem Erfolg das Inkasso von ärztlichen Honorarforderungen durch.

Auskunft über das Ärztesyndikat erteilt das Generalsekretariat der schweizerischen Ärzteorganisation in Bern, Sonnenbergstraße 9, Telephon (031) 2 85 28.

### 4. Die Beratungsstelle für Buchhaltungs- und Steuerfragen der Verbindung der Schweizer Ärzte

Am Sitze der AHV-Ausgleichskasse der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte (eidgenössische AHV) in St. Gallen, Goliathgasse 37, Telephon (071) 22 69 12, ist eine Beratungsstelle für Buchhaltungs- und Steuerfragen eingerichtet worden, die vom Kassenleiter, Dr. iur. F. Walz, betreut wird. *W. Krapf*, St. Gallen

Alle vier Institutionen können unsern Mitgliedern angelegentlich empfohlen werden.

Abschließend sei noch auseinandergehalten, daß sich diese erfreuliche Zusammenarbeit zwischen der ärztlichen und tierärztlichen Standesorganisation beschränkt:

auf das Versicherungswesen,
auf die Vergünstigungsverträge mit Lieferanten,
auf das Inkasso von Honorarrechnungen und
auf die Buchhaltungs- und Steuerberatung.

Die Zusammenarbeit bezieht sich somit nicht auf die *eigentliche Wahrung der Standesinteressen*.

Dies ist die autonome Aufgabe des ärztlichen, respektive des tierärztlichen Berufsstandes und liegt bei uns in den Händen des Vorstandes und des Geschäftsführers der GST.

---

## Wegfall der Warenumsatzsteuer

auf Medikamentenlieferungen an Tierärzte
ab 1. November 1958

Die vom Volke am 11. Mai 1958 angenommene Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes befreit mit Wirkung ab 1. Januar 1959 u. a. die Medikamente von der Warenumsatzsteuer. Mit Verfügungen Nr. 11 und 12 hat das Eidg. Finanz- und Zolldepartement am 15. Juli 1958 als steuerfreie Medikamente bezeichnet:

a) die pharmazeutischen Spezialitäten (einschließlich Hausspezialitäten) und konfektionierten Arzneimittel, deren Abgabe im Detail nach den Abgrenzungsgrundsätzen der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) nur in Apotheken und Drogerien zulässig ist;

b) die Stoffe und Stoffgemische in Arzneibuch-Qualität, deren Abgabe im Detail nach den Abgrenzungsgrundsätzen der IKS nur in Apotheken und Drogerien zulässig ist, sofern sie nicht in gleicher Qualität in beachtenswertem Umfange für andere als medizinische Zwecke verwendet werden.

Da selbstverständlich auch die entsprechenden vet.-med. Erzeugnisse Medikamente im Sinne dieser Bestimmungen sind, werden praktisch sämtliche vet.-med. pharmazeutischen Spezialpräparate, Sera, Impfstoffe und übrige immunbiologische Präparate sowie Drogen und Chemikalien steuerfrei.

Um Störungen der Wettbewerbsverhältnisse nach Möglichkeit zu vermeiden und um dem Detaillisten, der nicht Steuergrossist ist, zu ermöglichen, die steuerbefreiten Waren schon ab 1. Januar 1959 ohne Steuerbelastung an seine Kunden abzugeben, hat das Eidg. Finanz- und Zolldepartement durch Verfügung Nr. 11 vom 15. Juli 1958 angeordnet, daß die Steuergrossisten ihre Engroslieferungen von entsprechenden Waren an Detaillisten vom 1. November 1958 an nicht mehr versteuern müssen. Auf dem Gebiete der Tierarzneimittel gelten die bekannten Grossisten (z. B. die Mitglieder des Verbandes Schweizer Tierarzneimittel-Grossisten, mit dem die GST bekanntlich einen Solidaritätsvertrag abgeschlossen hat) als «Steuergrossisten», deren Medikamentenlieferungen an Tierärzte als «Engroslieferungen» und die Tierärzte selbst als «Detaillisten». Damit steht fest, daß die Medikamentenlieferungen an Tierärzte schon ab 1. November 1958 von der bisherigen Warenumsatzsteuer von 5,4% befreit sind. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Lieferungen.

Soweit sogenannte Steuerdetaillisten «Händler und Hersteller» sind, können sie für den am 1. Januar 1959 mit Wust belasteten Warenvorrat, der «für den Wiederverkauf oder zur Verwendung als Werkstoff für die gewerbsmäßige Herstellung» bestimmt ist, unter bestimmten Voraussetzungen eine Steuerrückvergütung verlangen. Da der Tierarzt mit Bezug auf die Medikamente, die er an Tierhalter abgibt oder selbst bei Tieren anwendet, umsatzsteuerrechtlich als «Händler und Hersteller» gilt, kann er auf seinem wustbelasteten Medikamentenvorrat vom 1. Januar 1959 die Vergütung von 5,4% beanspruchen. Zu diesem Zwecke muß vom Wert des gesamten Medikamentenvorrates am 1. Januar 1959 der Wert der bei den Grossisten in den Monaten November und Dezember 1958 bezogenen Medikamente in Abzug gebracht werden, weil diese, wie oben erwähnt, bereits umsatzsteuerfrei dem Tierarzt zu liefern sind. Vom verbleibenden Betrag werden dem Tierarzt 5,4% Wust auf Antrag vergütet. Diese Anträge sind auf einem amtlichen Formular vorzunehmen, das bei der Eidg. Steuerverwaltung Bern bezogen werden kann. Alle notwendigen Einzelheiten sind aus diesem Formular ersichtlich.

(Wer sich für den Wortlaut der einschlägigen Vorschriften interessiert, findet diese im Schweizerischen Handelsamtsblatt, und zwar: Verfügung Nr. 11 des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes vom 15. Juli 1958 in Nr. 171 vom 25. Juli 1958; Mitteilung der Eidgenössischen Steuerverwaltung darüber in Nr. 200 vom 28. August 1958.)

*Der Vorstand der GST*

---

## Die Verwendung von Antibiotika bei Milchkühen

Mitteilung der Eidg. Zentralstelle für den milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst, Liebefeld-Bern

Zahlreiche Versuche und Untersuchungen haben gezeigt, daß bei der intramammären Applikation von Antibiotika das betreffende Medikament in abnehmender Menge während 4 Tagen in der Milch enthalten sein kann. Vom vierten Tag an nach der letzten Applikation darf angenommen werden, daß keine nachweisbaren oder wirksamen Mengen von Antibiotika mehr durch das Euter ausgeschieden werden.

Es ist ferner beobachtet worden, daß bei der Verabreichung von antibiotikahaltigen (Aureomycin) Futtermitteln keine Ausscheidung des Antibiotikums durch das Euter erfolgt, sofern das Futtermittel die vorgeschriebenen Mengen von 10–20 mg/kg enthält und täglich nicht mehr als 500 mg vom Milchtier aufgenommen werden.

Es liegen unseres Wissens auch keine Mitteilungen vor, daß nach subkutaner, intramuskulärer oder intravenöser Applikation von üblichen Antibiotikagaben diese aus dem gesunden Euter in bemerkenswerten Mengen ausgeschieden würden.

Die Behandlung der Kuheuter durch den Strichkanal dürfte deshalb wohl die wichtigste Anwendung von Antibiotika sein, die eine Ausscheidung, bzw. eine bedeutungsvolle Anreicherung der Milch mit diesen Substanzen zur Folge hat.

Milch, die Antibiotika enthält, darf aus folgenden Gründen nicht in den Verkehr gebracht werden:

a) Sie verursacht in der Käserei eine hochgradige Frühblähung und damit vollständige Entwertung des Käses.
b) Sie verursacht eine Fehlfabrikation bei der Herstellung von Markenbutter und von Sauermilchprodukten wie Joghurt, Quark usw.
c) Sie ist als Konsummilch unerwünscht, da wiederholte Aufnahmen von geringen Mengen von Antibiotika leicht zu einer Übersensibilisierung und damit zum Auftreten von Antibiotika-Schock bei ärztlicher Behandlung mit Antibiotika Anlaß geben können.

Aus allen diesen Gründen ist im Schweizerischen Milchlieferungsregulativ (Art. 49) und in der Schweizerischen Lebensmittelverordnung (Art. 42) die Ablieferung der Milch von Kühen, die mit Arzneimitteln behandelt wurden, welche durch das Euter ausgeschieden werden, während 4 Tagen ausdrücklich verboten.

*Leider sind in letzter Zeit, trotz dieses Verbotes, wieder zahlreiche Fälle von schweren Fabrikationsstörungen festgestellt worden, die auf die Ablieferung von antibiotikahaltiger Milch zurückgeführt werden müssen.*

Von seiten der Organe des Milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienstes werden uns folgende Ursachen einer zunehmenden Ablieferung solcher käserei- und konsumuntauglicher Milch gemeldet:

1. Unter Umgehung der Rezepturpflicht werden von gewissen Apotheken und offenbar sogar von Drogerien Antibiotika für die Euterbehandlung an Tierbesitzer abgegeben.

2. Auch einzelne Tierärzte geben ohne Kontrolle des Verwendungszweckes und des Krankheitsfalles Antibiotika für die Euterbehandlung an die Tierbesitzer ab.

3. Tierärzte machen gelegentlich die Tierbesitzer bei der Durchführung von Euterbehandlungen mit Antibiotika nicht genügend darauf aufmerksam, daß die Milch der behandelten Kühe während 4 Tagen nach der letzten Applikation nicht in den Verkehr gebracht werden darf.

Es ist uns nicht bekannt, wieweit diese Mitteilungen aus der milchwirtschaftlichen Kontrollpraxis zutreffen. Wir sehen uns jedoch verpflichtet, auch in tierärztlichen Kreisen neuerdings auf die Verbote in der Lebensmittelverordnung und im Milchlieferungsregulativ betreffend Milchablieferung nach Antibiotikabehandlungen hinzuweisen. Gleichzeitig möchten wir speziell den praktizierenden Tierärzten den Wunsch unterbreiten, unsere Bestrebungen zur Förderung der milchwirtschaftlichen Qualitätsproduktion, besonders in der Emmentalerkäserei, dadurch zu unterstützen, daß:

1. Fälle der Umgehung einer Rezepturpflicht für Antibiotika den zuständigen Amtsstellen gemeldet werden;

2. an die Tierbesitzer nur in Ausnahmefällen und nur in streng begrenzten Mengen Antibiotika zur Euterbehandlung abgegeben werden. Wir erachten solche Ausnahmefälle als gegeben in einer weitläufigen Praxis (Gebirge), wo die erste Euterbehandlung durch den Tierarzt selbst (nach Diagnosestellung) vorgenommen wird, und nur die

eventuellen notwendigen Nachbehandlungen in den folgenden 1–3 Tagen dem Tierbesitzer überlassen werden müssen. In solchen Ausnahmefällen kann die Abgabe von Antibiotika an den Tierbesitzer genau begrenzt und überwacht werden;

3. bei jeder Euterbehandlung mit Antibiotika die Tierbesitzer ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Milch des betreffenden Tieres bis zu 4 Tagen nach der letzten Applikation des Antibiotikums nicht in den Verkehr gebracht werden darf.

Es wird zu prüfen sein, ob nicht bei den zur Euterbehandlung bestimmten Antibiotika ein bestimmter Farbstoff zugesetzt werden muß, um die Ablieferung antibiotikahaltiger Milch für die Milchkontrolle sichtbar zu machen. Solche für das Euter harmlose, nichttoxische Farbstoffe sind neuerdings versuchsmäßig geprüft und als für die Überwachung von antibiotikahaltiger Milch geeignet befunden worden.

Mit der für nächstes Jahr vorgesehenen allgemeinen Einführung der Qualitätsbezahlung der Verkehrsmilch (Konsum- und Verarbeitungsmilch) werden sich in erhöhtem Maße bei der Ablieferung von fehlerhafter Milch Preisabzüge einstellen. Zudem wird man beim Auftreten von Fabrikationsstörungen und Qualitätsverlusten infolge Ablieferung von antibiotikahaltiger Milch die fehlbaren Lieferanten zur Deckung des entstandenen Schadens heranziehen. Es ist naheliegend, daß sich durch diese finanziellen Maßnahmen auch für den Tierarzt größere Verpflichtungen bei der Verwendung von Antibiotika zur Euterbehandlung ergeben werden.

---

## XVI. Internationaler Tierärztekongreß vom 21.–27. Mai 1959 in Madrid

Das vorläufige Programm mit Angabe der Kongreßgebühren (ordentliches Mitglied 600 Peseten = 15 Dollar, Begleiter 300 Peseten, Bezieher der Veröffentlichungen 400 Peseten) und das Anmeldungsblatt können beim Unterzeichneten bezogen werden.

Die Anmeldungen zur Teilnahme am Kongreß sind vor dem 31. Dezember 1958 ebenfalls an den Unterzeichneten zu richten.

Der Delegierte für die Schweiz:
Dr. *Fritschi*, Birkenweg 61, Bern 22

## XVIe Congrès international de médecine vétérinaire du 21 au 28 mai 1959 à Madrid

Le programme provisoire avec les prix de participation au Congrès (membres ordinaires 600 pesetas = 15 dollars, personnes accompagnantes 300 pesetas et celles qui recevront les publications 400 pesetas) ainsi que les formulaires d'inscription peuvent être obtenus auprès du soussigné.

Les inscriptions pour la participation au congrès doivent être adressées avant le 31 décembre 1958 au soussigné également.

Le délégué pour la Suisse:
Dr *Fritschi*, Birkenweg 61, Berne 22

---